



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht Kultus, 80327 München

OWA-Schreiben

An alle
Grundschulen und Förderzentren
in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8 - BO 4207 - 6a.27 060

München, 01.04.2020

Antragsverfahren für die Einrichtung sowie Rückmeldung bereits dauerhaft genehmigter offener Ganztagsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Schuljahr 2020/2021

Anlagen:

1. Antrag auf Genehmigung/Förderung eines offenen Ganztagsangebots
2. Meldeblatt für die Durchführung des offenen Ganztagsangebots
3. Teilnehmerliste der verbindlichen Anmeldungen zum offenen Ganztags:
 - a) Meldeliste A) Teilnehmer OGTS-Kurzgruppen
 - b) Meldeliste B) Teilnehmer OGTS-16 Uhr
4. Vorlage zur Erstellung eines pädagogischen Konzepts
5. Hinweise für Erziehungsberechtigte (Elternbrief)
6. Muster Anmeldeblatt offenes Ganztagsangebot (Formular für Eltern):
 - a) Anmeldung für Schüler der eigenen Schule
 - b) Anmeldung für Schüler anderer Schulen
7. Muster Entbindung Schweigepflicht
8. Vorabdruck KMBek Offener Ganztags Jahrgangsstufe 1-4

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

für Ihren Einsatz zur Durchführung der Ganztagsangebote an Schulen im Schuljahr 2019/2020 danke ich Ihnen. Auch im Schuljahr 2020/2021 können die Ganztagsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 weiter ausgebaut und gefördert werden. Für das Antragsverfahren zur Neueinrichtung bzw. Erweiterung und die Rückmeldung bereits dauerhaft

genehmigter Gruppen möchte ich Ihnen die nachfolgenden Informationen und Hinweise übermitteln:

1. Grundvoraussetzungen zur Einrichtung

Auf einige wesentliche Grundvoraussetzungen zur Einrichtung offener Ganztagsangebote in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 wird im Folgenden besonders hingewiesen:

- **Einhaltung der Basisstandards gemäß Qualitätsrahmen:**

Seit Längerem haben sich die im „Qualitätsrahmen für offene Ganztagschulen“ festgelegten Basisstandards bewährt. Sie bilden neben den in der KMBek festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen (z. B. Mindestschülerzahlen, Buchungszeiten, personelle Voraussetzungen) die Voraussetzung für die Einrichtung und Durchführung offener Ganztagsangebote.

- **Räumlichkeiten, Schülerbeförderung und Mittagsverpflegung:**

Zur Durchführung offener Ganztagsangebote müssen geeignete Räumlichkeiten in der Schule oder auf dem Schulgelände in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Auch muss die Schülerbeförderung – insbesondere im Anschluss an das jeweilige offene Ganztagsangebot – gewährleistet sein. Eine weitere wichtige Grundvoraussetzung ist, dass die Organisation der Mittagsverpflegung einvernehmlich im Zusammenwirken von Schule und Kommune bzw. Schulaufwandsträger abgestimmt wurde.

- **Feststellung des Bedarfs in Abstimmung mit der Kinder- und Jugendhilfe**

Offene Ganztagsangebote in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 ergänzen das Angebotsspektrum im Bereich der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote (gebundene Ganztagschulen, Mittagsbetreuung und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, z. B. Horte). Um festzustellen, welche Angebotsform an einem Schulstandort benötigt wird, empfiehlt sich vor der Ersteinrichtung eine Bedarfserhebung zu den erforderlichen Be-

treuungszeiten und zur gewünschten pädagogischen Zielrichtung. Inwiefern die Schule hierbei unterstützend tätig werden kann oder die Bedarfsabfrage maßgeblich durchführt, ist vor Ort mit den zuständigen kommunalen Ansprechpartnern abzuklären. Die Planung offener Ganztagsangebote ist in enger Abstimmung mit der Kinder- und Jugendhilfe vorzunehmen.

- **Verhältnis von Mittagsbetreuungen und OGTS-Angeboten:**

Die gleichzeitige Einrichtung von Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule und von Angeboten der (verlängerten) Mittagsbetreuung an einem Schulstandort ist ausgeschlossen, da alle Formen der Ganztagsangebote an einer Schule in einem einheitlichen rechtlichen Rahmen eingerichtet werden sollen. Die gleichzeitige Einrichtung von gebundenen und von offenen Ganztagsangeboten, die beide in schulischer Verantwortung stattfinden, ist demgegenüber möglich und hat sich vielerorts bewährt.

Nähere Informationen zu den verschiedenen Angebotsformen der offenen Ganztagschule und ihren jeweiligen Rahmenbedingungen (u. a. zur Mindestteilnahme, Berücksichtigung von unterrichtlichen Angeboten, Zählerregelung, Anwesenheitslisten, Beurlaubung etc.) sind der Bekanntmachung zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 vom 30. März 2020 (Az. IV.8-BO4207.2-6a.25 693) zu entnehmen.

2. Antragsverfahren für die Einrichtung offener Ganztagsangebote zum Schuljahr 2020/2021

Die Bekanntmachung zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 30. März 2020 (Az. IV.8-BO4207.2-6a.25 693) bildet in der jeweils gültigen Fassung, ergänzt durch die nachfolgend genannten Bestimmungen, die Grundlage für die Neugenehmigung und Durchführung der offenen Ganztagsangebote im Schuljahr 2020/2021.

Wie bereits in den Vorjahren stehen auch zum Schuljahr 2020/2021 ausreichend Haushaltsmittel für die Einrichtung von zusätzlichen Gruppen zur Verfügung.

Für die Neugenehmigung bzw. Förderung eines offenen Ganztagsangebots ist ein entsprechender Antrag vom Schul(aufwands)träger in Absprache mit der jeweiligen Schule unter Verwendung des beigefügten Formblatts (**ANLAGE 1**) zu stellen. Das Meldeblatt (**ANLAGE 2**) sowie eine aktuelle Teilnehmerliste für jede Angebotsform (**ANLAGE 3a bzw. 3b**) sind jährlich einzureichen. Die Schulleitung bestätigt die sachliche Richtigkeit der Unterlagen jeweils durch ihre Unterschrift.

Entscheidendes Kriterium für die Genehmigung des Ganztagsangebots ist die Qualität des dem Antrag beizufügenden pädagogischen Ganztagskonzepts, das von Schulleitung und Kollegium unter Beteiligung von Elternbeirat – individuell ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler vor Ort – zu erarbeiten ist. Das Formular zur Erstellung eines pädagogischen Konzepts ist diesem Schreiben ebenfalls beigefügt (**Anlage 4**). Hierbei sind u. a. die im Qualitätsrahmen für offene Ganztagschulen definierten Basisstandards sowie die in der entsprechenden KMBek angeführten Genehmigungs- bzw. Zuwendungsvoraussetzungen zu beachten und je nach Angebotsform (OGTS-Kurzgruppen bzw. OGTS-Gruppen bis 16 Uhr) zu unterscheiden. Eine gesonderte Darstellung des jeweiligen pädagogischen Konzepts ist erforderlich. Sollten sich nach der Genehmigung des Ganztagsangebots Änderungen bei der Durchführung des pädagogischen Konzepts ergeben, so sind diese ggf. auch während des Schuljahres bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines offenen Ganztagsangebots besteht nicht. Die Entscheidung über die Genehmigung liegt im Zuständigkeitsbereich der Regierung. Entfällt eine Genehmigungsvoraussetzung nachträglich, kann die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen werden.

3. Rückmeldung für bereits dauerhaft genehmigte Gruppen eines offenen Ganztagsangebots zum Schuljahr 2020/2021

Für bereits unbefristet genehmigte Gruppen muss kein erneuter Antrag gestellt werden. Eine Rückmeldung über die Anzahl der Teilnehmer und einzurichtende Gruppen ist ausreichend. Die benötigten Unterlagen beschränken

sich somit für bereits dauerhaft genehmigte Gruppen auf die Anlagen 2 und 3 (Meldeliste, Teilnehmerliste¹).

Falls eine höhere Anzahl an Gruppen eingerichtet und gefördert werden soll, als bereits genehmigt wurde, ist ein entsprechender Antrag auf Erweiterung zu stellen (vgl. Nr. 2).

4. Grundsätzliches zum Antragsverfahren für offene Ganztagsangebote (Jahrgangsstufen 1 bis 4) im Schuljahr 2020/2021

a) Förderung für staatliche Schulen:

Für die Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule an staatlichen Schulen steht im Schuljahr 2020/2021 für jede genehmigte Gruppe (inklusive des kommunalen Mitfinanzierungsanteils von derzeit 5.600 € je Kurzgruppe der Schülerbetreuung bzw. 6.150 € je OGTS-Gruppe bis 16 Uhr) ein Budget in folgender Höhe zur Verfügung:

OGTS-Gruppen bis 16 Uhr

- Grundschule mit Jgst. 1/2: 37.770 Euro
- Grundschule Jgst. 3/4: 32.730 Euro
- Förderschule mit Jgst. 1/2: 42.100 Euro
- Förderschule Jgst. 3/4: 37.050 Euro

Kurzgruppen der Schülerbetreuung im offenen Ganztag

- Grund- sowie Förderschulen (Grundschulstufe) 11.200 Euro

Die zur Verfügung gestellten Mittel dienen zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwands für die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote. Beim Abschluss von Kooperationsverträgen ist durch eine entsprechende Leistungsbeschreibung der Einsatz von entsprechendem Personal aufzuzeigen.

Inwiefern zum Schuljahr 2020/21 eine Erhöhung der staatlichen und kommunalen Förderung umgesetzt werden kann, bleibt den Gesprächen mit den

¹ Die Teilnehmerliste kann auch im Schulverwaltungsprogramm ASV generiert werden.

kommunalen Spitzenverbänden sowie der Entscheidung des Bayerischen Landtags als Haushaltsgesetzgeber vorbehalten. Über etwaige Änderungen würden wir Sie umgehend informieren.

b) Förderung für Schulen in kommunaler/freier Trägerschaft:

Offene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft (z. B. Privatschulen, Schulen in kirchlicher oder kommunaler Trägerschaft) erhalten im kommenden Schuljahr je genehmigter Gruppe folgende staatliche Zuwendungen:

OGTS-Gruppen bis 16 Uhr

- Grundschule mit Jgst. 1/2: 31.620 Euro
- Grundschule Jgst. 3/4: 26.580 Euro
- Förderschule mit Jgst. 1/2: 35.950 Euro
- Förderschule Jgst. 3/4: 30.900 Euro

Kurzgruppen der Schülerbetreuung im offenen Ganzttag

- Grund- sowie Förderschulen (Grundschulstufe) 5.600 Euro

Bei der Bemessung der o. g. Festbetragsfinanzierung durch den Freistaat für Schulen in freier oder kommunaler Trägerschaft ist bereits der Eigenanteil des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand je Gruppe und Schuljahr berücksichtigt. Bei privaten Förderschulen, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen, erhalten die Schulträger überdies eine Förderung in Höhe von 6.150 Euro bei OGTS-Gruppen bis 16 Uhr und 5.600 Euro bei Kurzgruppen bis 14 Uhr. Über die Gewährung eines kommunalen Mitfinanzierungsbeitrages hat die jeweilige kommunale Körperschaft vor Ort zu entscheiden.

Die zur Verfügung gestellten Mittel dienen zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwands für die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote. Eine sachgerechte Verwendung der Mittel ist durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises aufzuzeigen.

Inwiefern zum Schuljahr 2020/21 eine Erhöhung der staatlichen Förderung umgesetzt werden kann, bleibt der Entscheidung des Bayerischen Landtags

als Haushaltsgesetzgeber vorbehalten. Über etwaige Änderungen würden wir Sie umgehend informieren.

c) Regelungen zur Anmeldung und Teilnahme:

Mit der Anmeldung zum offenen Ganztagsangebot ist eine Erklärung zur Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht abzugeben. Verwenden Sie bitte hierzu die Mustervorlage, die als **ANLAGE 7** beigefügt ist und die um die entsprechenden Angaben zu Schulnamen, Namen des Kooperationspartners und Schuljahr entsprechend angepasst werden kann, im Übrigen ist das Muster verbindlich. Bitte stellen Sie sicher, dass dieses Formular von den Erziehungsberechtigten ausgefüllt und als verbindlicher Teil der Anmeldeunterlagen in der Schule abgegeben wird. Bezüglich weiterer Regelungen zur Anmeldung und Teilnahme der Schülerinnen und Schüler (Mindestteilnahme, Berücksichtigung von unterrichtlichen Angeboten, Zählerregelung, Anwesenheitslisten, Beurlaubung etc.) wird auf die entsprechenden Bestimmungen in der Bekanntmachung zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 30. März 2020 (Az. IV.8-BO 4207.2-6a.25 693) verwiesen.

d) Information der Eltern:

Gerade im Hinblick auf die für ein Schuljahr verbindliche Anmeldung sollte das Konzept der offenen Ganztagschule den Eltern schriftlich oder bei einem Elternabend vorgestellt werden. Hierfür kann beispielsweise die in **ANLAGE 5** beigefügte Vorlage eines Elternbriefs entsprechend auf das individuelle Ganztagskonzept der Schule angepasst werden. Zur Anmeldung für das Regelangebot wird den Schulen empfohlen, sich an dem als **ANLAGE 6a** bereitgestellten Formblatt zu orientieren. Dieses Formblatt kann ebenfalls auf das individuelle Ganztagskonzept der jeweiligen Schulen angepasst werden und um weitergehende Informationen ergänzt werden. Sofern Schülerinnen und Schüler anderer Schulen an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen sollen, ist die schriftliche Zustimmung der jeweiligen (anderen) Schulleitung einzuholen (siehe auch **ANLAGE 6b**: Anmeldeformular für Schüler anderer Schulen). Bitte beachten Sie, dass der Besuch von bestehenden Ganztagsangeboten bzw. die Einrichtung von Ganztagsangeboten

an der abgebenden Schule jedoch grundsätzlich vorrangig ist und bei einer Aufnahme von Schülerinnen und Schülern verschiedener Schulen bzw. Schularten eine enge Zusammenarbeit sowie eine entsprechende Verankerung im pädagogischen Konzept erforderlich sind.

5. Antragsstellung / Rückmeldung, Meldetermin und Nachmeldungen

a) Antrags- und Rückmeldetermin:

Die Antragsstellung erfolgt durch den Schul(aufwands)träger. Zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung/Förderung (**ANLAGE 1**) sind auch die Melde-
liste (**ANLAGE 2**), die von der Schulleitung unterschriebene Teilnehmerliste der angemeldeten Schülerinnen und Schüler (**ANLAGE 3**) sowie das pädagogische Konzept (**ANLAGE 4**) dem Schulaufwandsträger bzw. Schulträger zu übermitteln. Dieser ergänzt die entsprechenden Angaben und stellt im Weiteren den Antrag auf Genehmigung bzw. Förderung der offenen Ganztagschule. Der schriftliche Antrag auf Einrichtung offener Ganztagsangebote ist vom kommunalen Schulaufwandsträger (staatliche Schulen) bzw. dem freien oder kommunalen Schulträger einzureichen.

Die Rückmeldung über bereits genehmigte Gruppen erfolgt über das Einreichen der **Anlagen 2 und 3** (Meldeblatt, Teilnehmerliste) durch die Schulleitung.

Die Übermittlung der Unterlagen hat

- bei Grundschulen über das jeweilige Staatliche Schulamt,
- bei Förderzentren direkt an die jeweilige Regierung

zu erfolgen.

Antrags- bzw. Rückmeldetermin (Eingang bei der Regierung) ist

Freitag, der 29. Mai 2020.

Sollte aufgrund der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen die termingerechte Abgabe der Teilnehmerliste (Anlage 3) nicht möglich sein, sollte diese bis Juli, spätestens jedoch bis Ende September nachgereicht werden. Die (vorläufige) Genehmigung bzw. Budgetmitteilung sowie die erste Rate des

Budgets orientieren sich in diesem Fall zunächst an der beantragten Gruppenanzahl und wird spätestens mit der Meldung der tatsächlich eingerichteten, genehmigungsfähigen Gruppen angepasst. Bitte beachten Sie, dass nur für genehmigungsfähige Gruppen eine Förderung erfolgen kann. Um eine Rückforderung zu vermeiden, ist eine möglichst realistische Einschätzung der Gruppenzahl bei Antragsstellung vorzunehmen.

b) Meldetermin und Auszahlung:

Im **Oktober 2020** ist eine Meldung der tatsächlich eingerichteten Gruppen über die jeweilige Schulaufsicht bei der jeweiligen Bezirksregierung abzugeben. Hierzu erfolgt eine gesonderte Aufforderung. Über die Vorlage der weiteren erforderlichen Unterlagen zum Abschluss von Verträgen sowie zur Auszahlung der zur Verfügung stehenden Mittel ergehen zu gegebener Zeit gesonderte Hinweise durch die Regierung.

c) Gruppenminderung:

Für Gruppen, die entgegen der Antragsstellung zu Schuljahresbeginn nicht zustande kommen, kann keine staatliche Förderung bereitgestellt werden. Die Genehmigungsbescheide müssen in solchen Fällen, soweit sie keine entsprechende auflösende Bedingung enthalten, ganz oder teilweise widerrufen werden.

d) Nachmeldungen (OGTS-Gruppen bis 16 Uhr/Kurzgruppen):

Über die Aufnahme zusätzlicher Schülerinnen und Schüler nach Antragschluss (29. Mai 2020) bzw. zu Beginn des Schuljahres entscheidet die jeweilige Schulleitung in Absprache mit dem Kooperationspartner. Sollte sich nach Antragsschluss der Bedarf zur Einrichtung weiterer offener Ganztagsgruppen bis 16 Uhr oder Kurzgruppen ergeben, so ist grundsätzlich eine nachträgliche Genehmigung und Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Derartige Einzelfallentscheidungen sind nur nach Absprache der zuständigen Regierung mit dem Staatsministerium möglich. Auf Aufforderung ist eine entsprechend aktualisierte Teilnehmerliste vorzulegen.

6. Abschluss von Verträgen mit externem Personal

Im Umfang des von den Regierungen für den Personalaufwand genehmigten Budgets können sodann an staatlichen Schulen Kooperationsverträge mit freien gemeinnützigen Trägern oder Kommunen geschlossen werden, die mit ihrem Personal die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote ganz oder teilweise übernehmen. Hierzu werden von Seiten der Regierung Musterverträge verwendet.

Zur Vorbereitung des Vertragsabschlusses erhalten die staatlichen Schulen ein Datenblatt, in das die wesentlichen Angaben zu dem von den Schulen ausgewählten Kooperationspartner einzutragen sind. Die zuständige Regierung schließt im Weiteren die Verträge mit dem Kooperationspartner. Weitere Unterlagen zum Personaleinsatz sowie ergänzende Unterlagen zum Kooperationsvertrag (z. B. Leistungsbeschreibung) erhalten Sie von der zuständigen Regierung bzw. werden von dieser zur Verfügung gestellt.

Neben einem Einsatz von Kooperationspartnern können auf Vorschlag der Schulleitung im Rahmen des Budgets auch befristete Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisse mit Einzelpersonen begründet werden. Auch in diesem Fall nehmen ausschließlich die Regierungen den Vertragsabschluss für die Schulen vor. Ein eigenständiger Vertragsabschluss durch die Schulleitung darf nicht erfolgen. Bitte beachten Sie auch, dass das Personal erst nach Abschluss des entsprechenden Arbeitsvertrages an der Schule eingesetzt werden kann und im Rahmen der Ganztagschule tätig werden darf.

Abschließend darf ich Sie bitten, diese Informationen zeitnah an den Schul(aufwands)träger Ihrer Schule und ggf. an Ihren Kooperationspartner weiterzuleiten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass in Kürze Regelungen zum Personaleinsatz (insbesondere zum Einsatz von Schülertutoren und Freiwilligendienstleistenden) ergehen werden, die bereits zum Schuljahr 2020/2021 Anwendung finden sollen und in gesonderten Schreiben bekannt gegeben werden.

Die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren für den Ganztagsschulbereich an den Regierungen stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Ihre jeweiligen Ansprechpartner können Sie dem Verzeichnis der Koordinatoren entnehmen, das im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus abrufbar ist. Hier finden Sie auch weitere Informationen rund um den schulischen Ganztag in Bayern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Reißmann
Ministerialrat